

Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen sektorenübergreifenden Clearingstelle Rechtskonformität

zwischen der Bayerischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft ¹

Die Vertragspartner der Clearingstelle haben Ergänzungen der Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen sektorenübergreifenden Clearingstelle Rechtskonformität vom 1. Dezember 2010 in § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3a vereinbart, diese treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nachfolgend wird der Text in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung wiedergegeben:

§ 1 Errichtung

Die Bayerische Landesärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Bayerische Krankenhausgesellschaft errichten hiermit eine gemeinsame sektorenübergreifende Clearingstelle Rechtskonformität (im Folgenden „Clearingstelle“ genannt) auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen“ von Bundesärztekammer, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Deutscher Krankenhausgesellschaft vom 15. Oktober 2009 (Anlage²). Diese entscheidet in den ihr nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung der Clearingstelle wird von der Bayerischen Landesärztekammer wahrgenommen (Geschäftsstelle).

(2) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb der Clearingstelle, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung und Leitung der

Sitzungen, verantwortlich. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören auch die Anfertigung der Sitzungsniederschrift und die schriftliche Ausfertigung der Beurteilung (§ 7) der Clearingstelle.

(3) Liegen der Geschäftsstelle insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen Informationen vor, die mit dem Antrag gegebenenfalls nicht vereinbar wären, so wirkt sie beim Vertragspartner auf eine Klärung hin. Ist eine solche nicht möglich, kann der Vertragspartner seine Mitwirkung an der Entscheidung nach § 7 verweigern und den Antragstellern wird dann mitgeteilt, dass eine gemeinsame rechtliche Beurteilung der Vertragspartner nicht erfolgen kann.

§ 3 Zusammensetzung

Die Clearingstelle besteht aus je einem Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft. Diese werden durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Clearingstelle durch die Vertragspartner bestellt. Die Vertragspartner bestellen je Vertreter außerdem mindestens einen Stellvertreter.

§ 4 Abberufung der Vertreter

(1) Die Vertreter in der Clearingstelle können jederzeit durch den Vertragspartner, der sie benannt hat, unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle und dem betreffenden Vertreter in der Clearingstelle. Sie wird erst wirksam mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(2) Die Vertreter in der Clearingstelle können ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Dazu erfolgt eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle und dem Vertragspartner, der die Benennung vorgenommen hat. Sie ist

allen Vertragspartnern von der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Der betreffende Vertragspartner hat unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.

§ 5 Aufgaben und Maßnahmen

Die Clearingstelle überprüft bestehende oder zukünftig beabsichtigte Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten auf ihre Rechtskonformität, insbesondere bezogen auf das ärztliche Berufsrecht, das SGB V, den Bundesmantelvertrag sowie andere gesetzliche und untergesetzliche Normen und erstellt dazu eine entsprechende Beurteilung (§ 7). Etwaige Leitlinien bzw. Rahmenempfehlungen der Partner auf Bundesebene (Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Deutsche Krankenhausgesellschaft) und der Partner dieser Vereinbarung sind bei der Beurteilung der Kooperation durch die Clearingstelle ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 6 Einleitung des Verfahrens und Sitzungsvorbereitung

(1) Antragsberechtigt sind Kooperationspartner aus dem ambulanten und stationären Bereich. Der Antrag ist schriftlich an den Vertragspartner zu richten, bei dem der Antragsteller Mitglied ist. Alle Kooperationspartner gemeinsam können den Antrag auch unmittelbar an die Geschäftsstelle richten. Im Fall einer über Bayern hinausreichenden Kooperation strebt die Geschäftsstelle mit den Geschäftsstellen der potenziell zu beteiligenden Clearingstellen eine Einigung über die Federführung an.

(2) Dem Antrag sind eine Erklärung sämtlicher an der zu prüfenden Kooperation beteiligten Kooperationspartner, wonach sich diese mit der Überprüfung der Kooperation durch die Clearingstelle einverstanden erklären, und die vollständigen Vertragsunterlagen der Kooperation beizufügen. Die Geschäftsstelle hat auf die Vorlage dieser Unterlagen, ggf. unter angemessener Fristsetzung,

¹ Bayerische Landesärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und Bayerische Krankenhausgesellschaft zusammen werden im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt.

² Die Anlage wurde im „Bayerischen Ärzteblatt“, Heft 3/2011, Seite 115 f., veröffentlicht.

hinzuwirken. Werden diese auch auf gesonderte Anforderung durch die Geschäftsstelle nicht vorgelegt, findet kein Clearingverfahren statt.

(3) Ist der Antrag bei einem der Vertragspartner eingegangen, leitet dieser den Antrag mit einer orientierenden Stellungnahme an die Geschäftsstelle weiter. Nach der ordnungsgemäßen Antragstellung trifft die Geschäftsstelle die zur Vorbereitung der Sitzung der Clearingstelle notwendigen Vorkehrungen.

(3a) Liegen einem der Vertragspartner Informationen vor, die mit dem Antrag nicht vereinbar sind, wirkt der Vertragspartner bei den Antragstellern auf eine Klärung hin. Ist eine solche nicht möglich, kann der Vertragspartner seine Mitwirkung an der Entscheidung nach § 7 verweigern und den Antragstellern wird dann mitgeteilt, dass eine gemeinsame rechtliche Beurteilung der Vertragspartner nicht erfolgen kann.

(4) Die Geschäftsstelle bestimmt einen Termin für die Durchführung der Sitzung der Clearingstelle und lädt die Mitglieder der Clearingstelle dazu spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Antragsunterlagen und mit der Aufforderung, im Falle der Verhinderung den Stellvertreter zu benachrichtigen.

(5) Mit Einverständnis aller Mitglieder der Clearingstelle kann die Beurteilung der Clearingstelle (§ 7) auch im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen. Die Mitglieder der Clearingstelle geben dazu gegenüber der Geschäftsstelle eine schriftliche Stellungnahme zur Rechtskonformität der betreffenden Kooperation ab. Dazu hat die Geschäftsstelle ihnen im Vorfeld die vollständigen Antragsunterlagen zu übersenden. Die einzelnen Stellungnahmen der Mitglieder sind von der Geschäftsstelle zu der abschließenden Beurteilung zusammenzufassen.

§ 7 Entscheidung der Clearingstelle

(1) Die Clearingstelle gibt eine gemeinsame rechtliche Beurteilung zur Rechtskonformität der zu prüfenden Kooperation ab. Diese ist mit den wesentlichen Gründen, ggf. auch mit Bedenken und Vorbehalten einzelner Vertreter in der Clearingstelle, zu versehen. Kommt die Clearingstelle zu dem Ergebnis, dass die zu prüfende Kooperation nicht rechtskonform ist, kann sie – sofern möglich – gegenüber den Kooperationspartnern entsprechende Änderungsempfehlungen aussprechen.

(2) Alle Beteiligten unterliegen der Geheimhaltung gegenüber Dritten. Unberührt bleibt bei bereits abgeschlossenen Verträgen eine Datenweitergabe des jeweiligen Vertreters der Clearingstelle an

seine Organisation zum Zwecke der Durchführung aufsichtsrechtlicher Schritte.

(3) Die Beurteilung der Clearingstelle ist den Mitgliedern der Clearingstelle und dem Antragsteller zuzuleiten.

§ 8 Hinzuziehung von externen Sachverständigen

Hält die Clearingstelle die Hinzuziehung von externen Sachverständigen für erforderlich, kann sie dies einstimmig beschließen. Dadurch entstehende Kosten werden nach vorheriger Vereinbarung mit den Antragstellern diesen aufgegeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn jeweils ein Vertreter der Vertragspartner anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die Geschäftsstelle zur gleichen Tagesordnung unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Entsendung der Mitglieder der Clearingstelle werden jeweils durch die diese entsendenden Vertragspartner getragen.

Die weiteren Kosten der Clearingstelle werden zu gleichen Teilen von den Vertragspartnern getragen.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 1. Dezember 2010³ in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

Bayerische Landesärztekammer

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Bayerische Krankenhausgesellschaft

³ bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung.

Anzeige

Augsburg – Fürth – München – Plattling

Auch, wenn...  Seybold Medizintechnik

der Weihnachtsmann mal eine Pause macht,



...sind wir bis zum Jahresende für Sie da und haben einige Weihnachtsschnäppchen für Sie.

Wir wünschen einen guten Start in 2019!

Seybold Medizintechnik
Sonotheke München: Hubertusstraße 4, 82110 Germering
Tel. 089 / 215 466 900 | www.seybold-medtech.de